

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 29/2022

17. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Juni 2022

Seite 1643

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz Vom 16. Juni 2022

Aufgrund von § 79 Satz 3 und § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Grundlagen, Grundsätze und Definitionen

- § 1 Wissenschaftliche Redlichkeit
- § 2 Organisationsverantwortung
- § 3 Verpflichtete Personen
- § 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- § 5 Forschungsdesign
- § 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 7 Dokumentation
- § 8 Archivierung
- § 9 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 10 Autorenschaft
- § 11 Publikationsorgan
- § 12 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- § 13 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 14 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Abschnitt 2: Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1: Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 15 Einleitung des Verfahrens
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Ablauf des Verfahrens
- § 18 Aussetzen des Verfahrens
- § 19 Stellung von Beeinträchtigtem, Hinweisgeber und vom Vorwurf Betroffenen

Unterabschnitt 2: Ombudsperson

- § 20 Bestellung der Ombudsperson
- § 21 Ombudsverfahren

Unterabschnitt 3: Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 22 Zusammensetzung der Kommission

- § 23 Förmliches Verfahren
Unterabschnitt 4: Rektorat
§ 24 Abschließende Entscheidung

Abschnitt 3: Rechtsschutz

- § 25 Rechtsschutz des vom Vorwurf Betroffenen
§ 26 Rechtsschutz anderer Personen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte wissenschaftliche Einrichtung und deren Arbeit. Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat die Technische Universität Chemnitz (nachfolgend: TUC) folgende Grundsätze und Verfahrensregeln festgelegt, die sich an der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 14. Mai 2013 „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ sowie an den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 3. Juli 2019 orientieren. Ziele dieser Ordnung sind die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die TUC wird jedem konkreten Hinweis auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachgehen und, sollte sich dieser Verdacht bestätigen, angemessene Maßnahmen ergreifen.

Abschnitt 1: Grundlagen, Grundsätze und Definitionen

§ 1

Wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Redlichkeit bezieht sich auf die Einhaltung der Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis. Zu den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

1. Resultate der Forschung zu dokumentieren und Ergebnisse zu hinterfragen,
2. alle verwendeten Informationsquellen nachzuweisen und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern, Partnern, Wettbewerbern und Vorgängern zu wahren,
3. nach den Regeln des jeweiligen Faches zu arbeiten und
4. wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen, es zu vermeiden und gegebenenfalls unverzüglich zu berichtigen.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Verletzung wissenschaftlicher Redlichkeit durch einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben gemacht werden (vgl. Anlage Nummer 1),
2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden (vgl. Anlage Nummer 2),
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird (vgl. Anlage Nummer 3) oder
4. ein fremdes Fehlverhalten mitverantwortet wird (vgl. Anlage Nummer 4).

§ 2

Organisationsverantwortung

(1) Das Rektorat der TUC nimmt seine Verantwortung für eine angemessene Organisationskultur wahr. Dies beinhaltet die Schaffung der Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten sowie die Verantwortung für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis. Regelungen zu Personalauswahl sowie -entwicklung bzw. zur Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit werden berücksichtigt. Hierzu erstellt die TUC u. a. einen Personalentwicklungsplan, ein Gleichstellungsprogramm sowie einen

Frauenförderplan, welche stetig aktualisiert werden. Hinzu kommt eine ausgeprägte Betreuungsstruktur für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Zur strukturellen Unterstützung sind an der TUC u. a. ein Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs etabliert und mehrere Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Frauenbeauftragte benannt.

(2) Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, welche sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig bestimmten Personen zugewiesen sind und von diesen auch tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Leiter von Arbeitsgruppen tragen Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Sie stellen sicher, dass jeder dieser Personen diese Ordnung bekannt ist.

(4) Leitungsaufgaben umfassen stets auch die Karriereförderung sowohl des wissenschaftlichen als auch des wissenschaftsakzessorischen Personals.

(5) Machtmissbrauch und Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene des Rektorates zu verhindern.

§ 3

Verpflichtete Personen

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der TUC, die wissenschaftlich tätig sind, sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Dritte sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet, sofern ihre wissenschaftliche Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zur TUC aufweist, unter anderem aufgrund der Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der TUC.

(2) Mitglieder und Angehörige der TUC tragen selbst Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, sowie dafür, dass die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis nach § 1 Abs. 1 von ihnen und ihren nachgeordneten Mitarbeitern eingehalten werden. Studierende werden frühzeitig über die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis unterrichtet; deren Einhaltung ist zu beaufsichtigen. Die wissenschaftliche Redlichkeit bildet einen festen Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftler und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich dabei gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

(3) Für alle an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen sowohl im wissenschaftlichen, als auch im unterstützenden, administrativen Bereich sind Rollen und Verantwortlichkeiten jederzeit klar festzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sowohl aus eigenem Fehlverhalten als auch aus der Mitverantwortung für fremdes Fehlverhalten resultieren (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 4

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlern stets Vorrang vor Quantität, wobei fachspezifische Kriterien angewendet werden. Zusätzlich können quantitative Indikatoren differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

(2) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlern zum Zwecke von Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen können neben der wissenschaftlichen Haltung, Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft weitere Leistungsdimensionen wie z. B. Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer sowie Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse einbezogen werden. Sofern freiwillig angegeben, werden auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, wie z. B. persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände, bei der Urteilsbildung angemessen berücksichtigt.

§ 5

Forschungsdesign

(1) Die Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an.

(2) Für die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen unterstützt die TUC die sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen durch die Bereitstellung entsprechender Rahmenbedingungen, insbesondere durch die Angebote der jeweiligen Zentralen Einrichtungen.

- (3) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt.
- (4) Die Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (5) Zur Beantwortung von Forschungsfragen werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewendet. Bei der Entwicklung neuer Methoden wird besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards gelegt. Hierdurch werden die Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen geschaffen.

§ 6

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch und halten insbesondere fachspezifische Standards und etablierte Methoden ein.
- (2) Im Falle der Herstellung eines öffentlichen Zugangs zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere bei der Entwicklung neuer Methoden, werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt.
- (3) Sofern den Wissenschaftlern im Nachgang zu Veröffentlichungen von Erkenntnissen Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen bzw. sie von Dritten darauf hingewiesen werden, berichtigen sie diese. Ist die Zurücknahme von Publikationen notwendig, wirken sie bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.
- (5) Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können, ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 7

Dokumentation

- (1) Alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen sind so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, zu dokumentieren, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich werden daher auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, ist die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vorzunehmen. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (4) Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten.
- (5) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 8

Archivierung

- (1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. -ergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise zu sichern und aufzubewahren.
- (2) Stützen sich Publikationen auf Primärdaten (in der Regel Rohdaten), sind diese in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs zugänglich und nachvollziehbar aufzubewahren, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder nachvollziehbar beschriebene Gründe entgegenstehen. Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, sollen für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

(3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, ist dies darzulegen.

(4) Die TUC stellt die erforderliche Infrastruktur für die Archivierung u. a. durch die Dienstleistungen des Universitätsrechenzentrums sowie der Universitätsbibliothek sicher.

§ 9

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Wissenschaftler sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen. Sie bringen grundsätzlich alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im begründeten Ausnahmefall kann von einer öffentlichen Zugänglichmachung von Ergebnissen abgesehen werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls darf nicht von Dritten abhängen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob und wie Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, treffen die Wissenschaftler eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Fachkultur.

(4) Forschungsergebnisse sind vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Soweit möglich und zumutbar sind zudem die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Forschungsdaten und die zentralen Materialien werden dazu nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien hinterlegt. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

(5) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen als (Co-)Autoren ist auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang zu beschränken. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen.

§ 10

Autorenschaft

(1) Autorenschaft wird durch einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation begründet.

(2) Ob ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, bedarf jeweils einer Einzelfallprüfung und ist abhängig vom betroffenen Fachgebiet. Er liegt insbesondere vor bei Mitwirkung in wissenschaftserheblicher Weise an:

1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
4. dem Verfassen des Manuskripts.

(3) Sonstige Beiträge können in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(4) Alle Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzern korrekt zitiert werden können.

(6) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(7) Die bloße Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion stellt noch keinen solchen Beitrag dar. „Ehrenautorenschaften“ sind mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht vereinbar.

§ 11

Publikationsorgan

(1) Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der

Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

(2) Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

(3) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 12

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Die Wissenschaftler gehen verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit um. Rechte und Pflichten, die insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, sind zu beachten.

(2) Bereits in der Projektplanung erfolgen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen sowie eine Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte (wo angezeigt). Sofern erforderlich werden Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt und vorgelegt. Die TUC hat hierzu eine universitätsweite Ethikkommission eingerichtet. Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst und verpflichten sich, ihre Expertise einzusetzen, um Risiken – insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte – zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten.

(3) Dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte an aus Forschungsvorhaben hervorgehenden Forschungsdaten und -ergebnissen zählen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie sind, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben zu treffen. Dies ist insbesondere bei Beteiligung mehrerer Forschungseinrichtungen oder dem beabsichtigten Einrichtungswechsel eines Wissenschaftlers sinnvoll. Die Nutzung von Forschungsdaten und -ergebnissen steht insbesondere dem Wissenschaftler zu, der sie erhebt. Ob Dritte Zugang zu den Daten eines laufenden Forschungsprojektes erhalten, entscheiden die Nutzungsberechtigten insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

§ 13

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler, die als Gutachter insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet, was die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung ausschließt. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, bei der zuständigen Stelle gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 14

Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, trifft die TUC angemessene, die Art und Schwere des Fehlverhaltens berücksichtigende Maßnahmen. Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt im Verfahren nach Abschnitt 2 dieser Ordnung.

(2) Die für arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen geltenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15

Einleitung des Verfahrens

(1) Verfahren, die den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zum Gegenstand haben, werden auf Antrag von Beeinträchtigten oder von Amts wegen bei Hinweisen durch Hinweisgeber eingeleitet.

(2) Anträge bzw. Hinweise sind schriftlich einzureichen und müssen den/die Namen des/der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen sowie eine schlüssige und substantiierte Sachverhaltsschilderung enthalten. Sie sollen den Namen des Beeinträchtigten bzw. Hinweisgebers sowie die zur Beurteilung des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten notwendigen Beweismittel enthalten.

- (3) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn der Hinweisgeber der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (4) Die Anzeige des Hinweisgebers soll in gutem Glauben erfolgen.
- (5) Verfahren nach diesem Abschnitt sind vertraulich, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und verfolgen den Grundgedanken der Unschuldsvermutung.

§ 16

Zuständigkeit

- (1) Mit Verfahren, die den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zum Gegenstand haben, sind als zuständige Stellen der TUC befasst:
 - 1. die Ombudsperson,
 - 2. die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (nachfolgend: Kommission),
 - 3. das Rektorat.
- (2) Für die administrative Organisation und Koordinierung von Verfahren nach Abschnitt 2 und 3 wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsstelle gehören mindestens zwei Mitarbeiter der Zentralen Universitätsverwaltung an. Ihre Kommunikationsdaten sind auf der Homepage der TUC zu veröffentlichen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen hinsichtlich aller Tatsachen, von denen sie im Rahmen dieser Tätigkeit Kenntnis erlangen, der Verschwiegenheitspflicht, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Entgegennahme, Erfassung und Verwaltung von Anträgen bzw. Hinweisen,
 - 2. die Entgegennahme, Erfassung und Verwaltung von Widersprüchen bzw. Beanstandungen gemäß § 25,
 - 3. die Überprüfung der Einhaltung von formellen Vorgaben, insbesondere Form- und Fristbestimmungen,
 - 4. die Weiterleitung der Anträge bzw. Hinweise einschließlich aller zugehörigen Unterlagen an die jeweils zuständigen Stellen,
 - 5. die Koordinierung des Schriftwechsels mit Beeinträchtigten bzw. Hinweisgebern und vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen, insbesondere die Einholung von Stellungnahmen und Erstellung von Informationsschreiben,
 - 6. die Unterstützung des Vorsitzenden der Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Kommission, einschließlich der Protokollführung.
- (4) Alle am Verfahren beteiligten Personen oder Stellen haben gegenüber der Geschäftsstelle ein Auskunftsrecht zum Stand des Verfahrens.

§ 17

Ablauf des Verfahrens

- (1) Anträge bzw. Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind in der Geschäftsstelle einzureichen. Werden Anträge bzw. Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten bei einer anderen Stelle der TUC eingereicht, sind diese unverzüglich an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- (2) Die Geschäftsstelle leitet alle Anträge bzw. Hinweise an die Ombudsperson weiter, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind und keine Gründe für ein Aussetzen des Verfahrens gemäß § 18 bestehen. Nach Durchführung des Ombudsverfahrens teilt die Ombudsperson der Geschäftsstelle den Abschluss des Ombudsverfahrens und dessen Ergebnis mit. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach der Weiterleitung des Antrages bzw. Hinweises an die Ombudsperson gilt diese Mitteilung als erteilt. Die Ombudsperson hat der Geschäftsstelle Auskunft zum Verfahrensstand zu geben.
- (3) Sofern durch die Ombudsperson keine gütliche Einigung in der Sache erzielt werden konnte oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 3 veranlasst die Geschäftsstelle die Einleitung eines förmlichen Verfahrens vor der Kommission. Gleichzeitig ist den vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zu geben.
- (4) Der Vorsitzende der Kommission informiert die Geschäftsstelle über den Abschluss des förmlichen Verfahrens und veranlasst die ggf. erforderliche abschließende Entscheidung des Rektorates.
- (5) Die Entscheidungen der Stellen nach § 16 Abs. 1 werden in allen Verfahrensschritten nach dieser Ordnung unter Berücksichtigung aller bekannten Informationen nach freier Überzeugung getroffen (Grundsatz der freien Beweiswürdigung). Alle hierfür notwendigen Verfahrensschritte werden in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt.

§ 18

Aussetzen des Verfahrens

- (1) Wird dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gleichzeitig in einem staatsanwaltlichen Verfahren oder einem universitären, insbesondere einem in der Zuständigkeit einer Fakultät der TUC liegenden Verfahren, nachgegangen, soll das Verfahren aufgrund dieser Ordnung nach der Einleitung bis zum Abschluss des anderen Verfahrens ausgesetzt werden. Die Kommission ist über das Ergebnis der

anderen Verfahren in Kenntnis zu setzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsangelegenheiten das förmliche Verfahren mit der Entscheidung des zuständigen Organs der TUC in dem jeweils anderen Verfahren beendet. Die im anderen Verfahren ergangene Entscheidung ist für die in § 16 genannten Stellen bindend. Die Kommission ist über den Ausgang des anderen Verfahrens zu informieren.

(3) Sofern nicht bereits nach den für das andere Verfahren maßgeblichen Vorschriften eine Mitteilung an den vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen, den Beeinträchtigten bzw. den Hinweisgeber über die Beendigung des Verfahrens vorgesehen ist, erfolgt diese durch die Geschäftsstelle.

§ 19

Stellung von Beeinträchtigtem, Hinweisgeber und vom Vorwurf Betroffenen

(1) Die Daten des Beeinträchtigten bzw. Hinweisgebers sowie des vom Vorwurf Betroffenen sind unbeschadet des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den in § 16 genannten Stellen vertraulich zu behandeln. Die Namen des Beeinträchtigten bzw. Hinweisgebers sowie des vom Vorwurf Betroffenen dürfen während des Ombudsverfahrens weder der Kommission noch dem Rektorat bekannt gegeben werden. Der Name des Beeinträchtigten bzw. des Hinweisgebers ist offen zu legen, wenn der vom Vorwurf Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Vor Offenlegung ist der Beeinträchtigte bzw. Hinweisgeber entsprechend von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen, so dass er entscheiden kann, ob er die Anzeige bei abzusehender Offenlegung seines Namens zurückzieht.

(2) Der vom Vorwurf Betroffene ist über die belastenden Tatsachen und Beweismittel so früh wie möglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Beeinträchtigte bzw. Hinweisgeber sowie vom Vorwurf Betroffene dürfen wegen der Anzeige keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Der Hinweisgeber ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissens erfolgt ist. Vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen ist, sofern sie zu Unrecht dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt waren, auf ihr Verlangen hin eine entsprechende Erklärung auszustellen.

Unterabschnitt 2: Ombudsperson

§ 20

Bestellung der Ombudsperson

(1) Der Senat setzt auf Vorschlag des Rektorates für die Amtszeit von fünf Jahren eine Ombudsperson sowie einen Vertreter für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit ein. Die einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Ombudsperson und stellvertretende Ombudsperson müssen in der Wissenschaft erfahrene Mitglieder oder Angehörige der TUC aus dem Kreise der Professoren sein. Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied des Rektorates oder Senates sein oder das Amt des Dekans einer Fakultät der TUC ausüben.

(2) Anstelle dieser lokalen Ombudsperson steht für alle diesbezüglichen Fragen auch das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ als unabhängige Instanz zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung.

§ 21

Ombudsverfahren

(1) Die Ombudsperson berät Mitglieder und Angehörige der TUC in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Dies gilt auch, wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen Gegenstand der Beratung ist.

(2) Die Ombudsperson prüft Vorwürfe auf Plausibilität und Bedeutung, auf mögliche Motive und auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie gibt hierbei dem Hinweisgeber und dem vom Vorwurf Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme.

(3) Die Ombudsperson wirkt auf einen einvernehmlichen Abschluss des Verfahrens hin.

(4) Mit der Bestätigung gegenüber der Geschäftsstelle gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 ist das Ombudsverfahren abgeschlossen.

Unterabschnitt 3: Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**§ 22****Zusammensetzung der Kommission**

- (1) Der Kommission nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 gehören als Mitglieder stimmberechtigt an:
 1. das nach der Geschäftsverteilung zuständige Rektoratsmitglied kraft Amtes als Vorsitzender,
 2. zwei in der Wissenschaft erfahrene Mitglieder der TUC, welche den Status eines Professors gemäß § 69 Abs. 1 SächsHSFG innehaben müssen,
 3. ein akademischer Mitarbeiter der TUC sowie
 4. ein Studierender der TUC.
- Die Mitglieder der Kommission nach Satz 1 Nr. 2 werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorates bestellt. Die Mitglieder der Kommission nach Satz 1 Nr. 3 und 4 werden vom Senat auf Vorschlag der Senatsvertreter der jeweiligen Gruppe bestellt.
- (2) Die Amtszeit des Mitgliedes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (3) Der Vorsitzende benennt ein Mitglied der Kommission aus dem Kreis der Professoren als seinen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit.

§ 23**Förmliches Verfahren**

- (1) Die Kommission wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Ausschluss und Befangenheit gelten entsprechend.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Kommission kann im Einzelfall bis zu zwei Gutachter aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Gutachter müssen Universitätsprofessoren i. S. v. § 69 Abs. 1 SächsHSFG sein.
- (3) Hinweisgeber und vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene sind auf ihren Wunsch hin mündlich anzuhören. Vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene können dazu eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen, sofern diese sich gegenüber der Kommission schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (5) Die Kommission entscheidet darüber, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen dem Rektorat als Reaktion auf das Fehlverhalten empfohlen werden. Die Kommission kann in eigener Zuständigkeit folgende verfahrensbeendende Entscheidungen treffen:
 1. die Einstellung des Verfahrens, falls der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den vom Vorwurf Betroffenen ausgeräumt wurde,
 2. die Einstellung des Verfahrens, falls wissenschaftliches Fehlverhalten nicht nachgewiesen werden konnte,
 3. die Erteilung einer Rüge in Gestalt eines Tadels in Fällen minder schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenn die Kommission einstimmig zu der Feststellung gelangt, dass eine Entscheidung des Rektorates nicht erforderlich und die Erteilung einer Rüge angemessen und ausreichend ist.
- In allen anderen Fällen ist die Entscheidung der Kommission einschließlich einer Empfehlung zu den angemessenen Maßnahmen an das Rektorat zur abschließenden Entscheidung weiterzuleiten.
- (6) Die Entscheidung der Kommission sowie die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zum Ausspruch einer Rüge geführt haben, sind dem vom Vorwurf Betroffenen und dem Beeinträchtigten, der einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt hat, sowie der am Verfahren beteiligten Ombudsperson mitzuteilen. Mit der Mitteilung ist das Verfahren abgeschlossen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4: Rektorat**§ 24****Abschließende Entscheidung**

- (1) Das Rektorat entscheidet abschließend über alle Verfahren, die weder durch Einstellung noch durch Erteilung einer Rüge beendet wurden.
- (2) Das Rektorat entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, entscheidet das Rektorat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles im Interesse der Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule wie auch der Rechte aller am Verfahren Beteiligten über

die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen gemäß Absatz 3.

(3) Das Rektorat veranlasst die Einleitung arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. schriftliche Abmahnung für Beschäftigte,
2. verhaltensbedingte Kündigung für Beschäftigte,
3. Einleitung eines Disziplinarverfahrens für Beamte,
4. Beendigung des Vertrages (z. B. für nebenberufliche Lehrkräfte),
5. Geltendmachung von Herausgabe-, Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüchen,
6. Erstattung einer Strafanzeige,
7. allgemeines oder teilweises Hausverbot.

(4) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Abschnitt 3: Rechtsschutz

§ 25

Rechtsschutz des vom Vorwurf Betroffenen

(1) Gegen Entscheidungen der Kommission oder des Rektorates kann der vom Vorwurf Betroffene Widerspruch nach den Bestimmungen der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Geschäftsstelle einlegen.

(2) Sofern der Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statthaft ist, hat der vom Vorwurf Betroffene ein allgemeines Beanstandungsrecht. Beanstandungen sind schriftlich innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Ein nicht statthafter Widerspruch kann in eine Beanstandung umgedeutet werden.

(3) Die Geschäftsstelle informiert den Vorsitzenden der Kommission über den Eingang von Widersprüchen bzw. Beanstandungen.

(4) Über Widersprüche bzw. Beanstandungen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der Kommission. Die Entscheidung des Rektorates sowie eine entsprechende Begründung sind dem vom Vorwurf Betroffenen mitzuteilen.

§ 26

Rechtsschutz anderer Personen

Für andere von Entscheidungen der Kommission oder des Rektorates betroffene Personen, bei denen die Möglichkeit einer Verletzung ihrer eigenen Rechte durch die Entscheidung besteht, gilt § 25 entsprechend.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2015, S. 548) außer Kraft. Die auf der Grundlage der Ordnung vom 9. Juni 2015 bestellten Mitglieder der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Ombudsperson und ihr Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Mai 2022 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 26. April 2022.

Chemnitz, den 16. Juni 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage

1. Falschangaben

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen bei Falschangaben insbesondere in Betracht:

- a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- d) unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan oder zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind;
- e) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

2. Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen bei unberechtigtem Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen, insbesondere in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze in Betracht:

- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat);
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte, auch als Gutachter;
- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer wissenschaftlichen Autor- oder Mitautorenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde;
- e) die Verfälschung des Inhalts;
- f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen bei der Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer insbesondere in Betracht:

- a) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen);
- b) die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten;
- c) die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

4. Mitverantwortung für fremdes Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich zudem – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – aus:

- a) der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält;
- b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne der Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.